1. Satzung zur Änderung

des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Dedinghausen Nr. 3 Kölner Grenzweg

hier: Änderung der Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Juli 1981

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 594) und des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV.NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV.NW. S. 122) in seiner Sitzung vom 30. März 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Dedinghausen Nr. 3 Kölner Grenzweg vom 4. Juni 1969 wird im einzelnen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die Gestaltungsvorschrift '0 - 30° Dachneigung für den gesamten Planungsbereich' erhält folgende Fassung:

   '35 - 45° Dachneigung für den Planbereich nördlich des Kölner Grenzweges und

   30 - 45° Dachneigung für den Planbereich südlich des Kölner Grenzweges'

2. Den Gestaltungsvorschriften wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

   'Bei der Anordnung von Dachausbauten auf Satteldächern ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu den Ortgängen einzuhalten. Bei solchen auf Walmdächern soll die zulässige Ausbaubreite auf maximal 1/3 der Traufenlänge beschränkt bleiben.'

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft,

Diese Satzung ist gemäß § 103 (1) BauO NW mit Verfügung vom 21.05.1981, Gz.: 63-510-72/81 genehmigt worden.

Soest, 21.05.1981

Der Oberkreisdirektor des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
I. V.

Veröffentlich am 01. August 1981